

Titel der Drucksache:

Städtische Unterstützung bei angekündigten Einzelverkäufen vermieteter Wohngebäude – Folgeanfrage zu den Drucksachen 0924/26 und 0925/26

Drucksache

1819/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.08.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Anfragen in den Drucksachen 0924/26 und 0925/26 befassten sich mit den Handlungsmöglichkeiten der Stadt im Zusammenhang mit Eigenbedarfskündigungen.

In der Antwort auf die Drucksache 0924/26 wurde das Amt für Soziales, Sachgebiet Wohnen/Wohnungsnotfallhilfe, als zentrale Anlaufstelle für betroffene Mieterinnen und Mieter benannt. Dort erfolge eine Erstberatung und bei Bedarf eine Vermittlung an Mietervereine, Mieterbünde oder Fachanwältinnen und Fachanwälte für Mietrecht. Zugleich teilte die Stadtverwaltung mit, dass bislang keine direkte oder strukturierte Zusammenarbeit mit dem Mieterbund bestehe. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit werde geprüft, wie diese Zusammenarbeit ausgebaut und das Thema Eigenbedarfskündigungen einbezogen werden könne.

Die Gefahr eines späteren Wohnungsverlustes entsteht jedoch häufig bereits vor dem Ausspruch einer Eigenbedarfskündigung. Dies gilt insbesondere, wenn ein vermietetes Mehrfamilienhaus in Wohnungseigentum aufgeteilt wurde oder werden soll und die Wohnungen anschließend einzeln veräußert werden sollen. Der Verkauf beendet die bestehenden Mietverhältnisse zwar nicht. Werden die Wohnungen jedoch an einzelne Erwerberinnen und Erwerber verkauft, können diese später unter den gesetzlichen Voraussetzungen Eigenbedarf geltend machen.

Unterstützung kann deshalb bereits während der Verkaufsphase erforderlich sein. Zu diesem Zeitpunkt können möglicherweise noch eine gemeinsame Beratung der Mietergemeinschaft, Gespräche mit der Eigentümerseite, ein Erwerb des gesamten Gebäudes oder noch nicht veräußerter Wohnungen durch ein kommunales oder genossenschaftliches Wohnungsunternehmen sowie Vereinbarungen zum Schutz der bestehenden Mietverhältnisse geprüft werden. Nach Abschluss notarieller Einzelkaufverträge sind entsprechende

Handlungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches zwischen den beteiligten Ämtern und Stellen abgestimmte Verfahren besteht derzeit, wenn Mieterinnen und Mieter oder eine Mietergemeinschaft der Stadt mitteilen, dass das von ihnen bewohnte Mehrfamilienhaus in Wohnungseigentum aufgeteilt wurde oder werden soll und die Wohnungen einzeln veräußert werden sollen, weshalb sie nach dem Verkauf Eigenbedarfskündigungen durch die jeweiligen Erwerberinnen und Erwerber befürchten? (Bitte benennen Sie die federführende Anlaufstelle sowie die konkreten Unterstützungs- und Vermittlungsschritte, die aufgrund eines solchen Hinweises eingeleitet werden können.)
2. Unter welchen Voraussetzungen, nach welchem Verfahren kann die Stadt als Alleingesellschafterin der KoWo eine kurzfristige und ergebnisoffene Prüfung anregen, ob ein zum Einzelverkauf vorgesehenes vermietetes Wohngebäude insgesamt oder ob noch nicht veräußerte Wohnungen durch die KoWo erworben werden können? (Bitte stellen Sie dar, durch wen eine solche Prüfung angestoßen werden kann, welche Informationen dafür benötigt werden, bis zu welchem Stand des Verkaufsverfahrens eine solche Prüfung noch sinnvoll möglich ist.)
3. Welchen Umsetzungsstand hat die in der Antwort auf die Drucksache 0924/26 angekündigte Prüfung einer engeren Zusammenarbeit mit dem Mieterbund, wie soll eine strukturierte Zusammenarbeit mit dem Mieterverein Erfurt e. V. in die allgemeine städtische Arbeit zur Verhinderung von Wohnungsverlusten eingebunden werden? (Bitte stellen Sie insbesondere dar, ob verbindliche Vermittlungswege, regelmäßige fachliche Abstimmungen, gemeinsame Beratungsangebote sowie besondere Beratungsformate für gleichzeitig betroffene Mietergemeinschaften bestehen oder vorgesehen sind.)

Anlagenverzeichnis

20.08.2026, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift